



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Jugendhilfeausschuss**

Sitzungsort : **Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Donnerstag, 08.05.2008**

Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**

Sitzungsende : **18:10 Uhr**

Vorsitz

Frau Maria Wieschmann

Teilnehmer

Herr Rainer Averbeck
Frau Marita Brommann für Frau Lea Wickenkamp
Frau Monika Bushuven für Frau Monika Tigges
Herr Ralf Dickmann
Herr Andreas Fischer für Florian Umlauf
Frau Andrea Geiger
Herr Kaplan Lars Hofmann
Herr Günter Holz
Frau Hiltrud Krause
Frau Elisabeth Lesting
Herr Helmut Mittelbach
Herr Hans Jürgen Netz
Herr Werner Wallraf

es fehlten entschuldigt:

Frau Monika Tigges
Herr Direktor Dr. Thomas Bietenbeck
Frau Hedwig Bussieweke
Herr Andreas Hahner
Herr POK Andreas Schröder
Herr Pfarrer Hartmut Suppliet
Herr Florian Umlauf
Frau Lena Wickenkamp

es fehlten unentschuldigt:

Herr Heinz Fröhleke

Verwaltung

Herr Helmut Kröger
Herr Thomas Middendorf
Herr Hendrik van der Veen
Frau Britta Wiemer

Schriftführerin

Frau Kerstin Strothkämper

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	3
2. Befangenheitserklärungen	3
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.02.2008	3
4. Neue Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder Vorlage: B 2008/510/1248	3 - 7
5. Neufassung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen Vorlage: B 2008/510/1250	8 - 10
6. Anpassung der Verträge mit den kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen bezüglich der städtischen Zuschüsse zu den Trägeranteilen Vorlage: B 2008/510/1251	10 - 13
7. Jahresbericht der Jugend- und Drogenberatungsstelle Ahlen zum Drobs-Mobil - Standort Oelde 2007 Vorlage: M 2008/510/1246	14
8. Entwicklung von Familienzentren in Oelde Vorlage: B 2008/510/1258	15
9. Anzahl der Plätze in den Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2008/2009 Vorlage: M 2008/510/1249	16
10. Verschiedenes	16
10.1. Mitteilungen der Verwaltung	16 - 17
10.2. Anfragen an die Verwaltung	17

Frau Wieschmann eröffnete die Sitzung des Ausschusses und begrüßte die anwesenden Ausschussmitglieder, die Vertreterin der Glocke sowie Herrn Prof. Dr. Gerlach. Frau Wieschmann teilte mit, dass sie als Vertretung von Frau Tigges den Vorsitz des Ausschusses führt und Frau Wiemer als Vertreterin für Herrn Jathe an der Sitzung teilnimmt. Weiter stellte sie fest, das form- und fristgerecht eingeladen wurde. Sodann wurde Kaplan Lars Hofmann als stimmberechtigtes Mitglied (Vertreter der Kath. Kirchengemeinden in Oelde) verpflichtet. Durch Ausscheiden von Kaplan Jan Loffeld wurde Kaplan Lars Hofmann in der Ratssitzung vom 31.03.2008 als Nachfolger berufen.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Keine

2. Befangenheitserklärungen

Keine

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.02.2008

Beschluss:

Der Ausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift vom 14.02.2008.

4. Neue Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder Vorlage: B 2008/510/1248

**Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+
Nein**

Sachverhalt:

Bereits seit dem 01.08.2006 sind die Jugendämter für die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst verantwortlich. Die vorher gültige landeseinheitliche Regelung im GTK wurde seinerzeit aufgehoben. Die Stadt Oelde hat daher seit dem 01.08.2006 eine Elternbeitragssatzung, die sich sehr nahe an den alten GTK-Regelungen orientiert. Insbesondere wurde die bestehende Elternbeitragstabelle inhaltsgleich übernommen.

Am 01.08.2008 tritt das sogenannte „KiBiz“ (= Kinderbildungsgesetz) in Kraft. Kernpunkte des Gesetzes sind eine Umstellung der Finanzierung der Kindertagesstätten auf Kindpauschalen, die Einführung neuer Gruppenformen (vor allem mit dem Ziel des Ausbaus der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren) sowie die Staffelung der von den Eltern wählbaren, wöchentlichen Betreuungszeiten in 25, 35 oder 45 Stunden-Angeboten. Auf Grund dieser Neuregelungen genügt die bisherige Elternbeitragssatzung der Stadt Oelde ab August 2008 nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Um die Eltern frühzeitig über die Höhe des zu erwartenden Beitrags ab dem neuen Kindergartenjahr informieren zu können, hat der Rat bereits in seiner Sitzung am 21.01.2008 eine neue Elternbeitragstabelle beschlossen. Diese Elternbeitragstabelle muss nunmehr in eine Satzung integriert werden, die das Verfahren der Elternbeitragserhebung vorgibt.

Bei der Entwicklung des vorliegenden Satzungsentwurfs hat die Verwaltung vor allem folgenden Faktoren Rechnung getragen:

- Rechtssicherheit
- Kontinuität bei der Einkommensberechnung im Vergleich zur bisherigen Regelung
- Beibehaltung der Geschwisterermäßigung auf null
- Verwaltungsvereinfachung
- Einheitlichkeit des Verfahrens mit denen von Nachbar-Jugendämtern

Während die bisherige Satzung noch unmittelbar auf die alte Fassung des GTK verweist und somit für Außenstehende recht unverständlich wirkte, sind die Regelungen jetzt klar gefasst und allgemein verständlich. Inhaltliche Änderungen bezüglich der Beitragspflicht oder zur Einkommensermittlung sieht der Entwurf nicht vor.

Die Geschwisterreduzierung wurde bereits im Zusammenhang mit der Elternbeitragstabelle diskutiert und vom Jugendhilfeausschuss und Rat befürwortet. Gleiches gilt für die Anhebung des beitragsfreien Einkommens von 12.271 € auf 15.000 €. Bislang muss bei Einkommen unter 15.000 € zunächst zwar ein Beitrag festgesetzt werden; dieser wird dann aber regelmäßig wieder erlassen, da er den Eltern nicht zumutbar ist. Die neue Satzung wird die Anzahl solcher arbeitsintensiven Erlassanträge deutlich reduzieren.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes wurden insbesondere die bereits vorliegende Satzung des Kreises Warendorf sowie der Entwurf der Stadt Beckum berücksichtigt, so dass sich im Verhältnis zu diesem Jugendämtern zwar die Höhe des Beitrags, nicht jedoch die Art und Weise der Ermittlung unterscheiden.

Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund

1. der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
3. des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. I 3134), geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) und
4. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhebt die Stadt Oelde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (Elternbeitrag).

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (4) Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig die Einrichtungen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Im Fall des § 3 Satz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
- (5) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz - in den jeweils gültigen Fassungen – sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder vom 12.06.2006 außer Kraft.

Anlage

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Einkommensstufe		Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 25.000 €	22 €	26 €	42 €	49 €	58 €	68 €
3	bis 37.000 €	37 €	44 €	71 €	101 €	119 €	140 €
4	bis 49.000 €	62 €	73 €	115 €	148 €	174 €	205 €
5	bis 61.000 €	99 €	117 €	180 €	199 €	234 €	275 €
6	über 61.000 €	136 €	160 €	250 €	238 €	281 €	330 €

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, die Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) entsprechend des beigefügten Entwurfes zu beschließen. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

5. Neufassung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen
Vorlage: B 2008/510/1250

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+
Nein

Sachverhalt:

Die Kostenbeiträge im Rahmen von Kindertagespflege und städtisch geförderten Spielgruppen werden bislang in analoger Anwendung der Elternbeitragssatzung für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder erhoben. Dadurch wird gewährleistet, dass Eltern in Oelde unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes gleich hohe Eigenanteile zu leisten haben. An dieser Grundausrichtung, die auch der Intention des SGB VIII entspricht, sollte auch weiterhin festgehalten werden.

Auf Grund der Besonderheit der Kindertagespflege und der Spielgruppen, dass Plätze hier regelmäßig auch für geringere Betreuungsumfänge wie in einer Tageseinrichtung benötigt und vergeben werden, wurde der lt. Elternbeitragstabelle ermittelte Betrag bislang bei einer Betreuung von maximal 15 Wochenstunden auf ein Drittel und bei einer Betreuung von maximal 25 Wochenstunden auf die Hälfte reduziert.

Zum 01.08.2008 tritt das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft und damit auch die ebenfalls in der heutigen Sitzung behandelte Neufassung der Elternbeitragssatzung. Da die aktuelle Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen auf das alte GTK sowie auf die dann alte Elternbeitragssatzung verweist, müssen Anpassungen an das KiBiz erfolgen.

Obwohl die neue Elternbeitragstabelle bereits den wöchentlichen Betreuungsumfang in 25, 35 und 45 Stunden differenziert, erscheint für Kindertagespflege und Spielgruppe eine weitere Unterteilung für geringere Betreuungszeiten sinnvoll und notwendig. Die Verwaltung schlägt daher weitere Stufen für 20 und 15 Stunden vor. Ausgehend von den Elternbeiträgen für die 35-Stunden-Angebote ermäßigen sich die Beiträge für Kindertagespflege und Spielgruppe bei Betreuungszeiten bis zu 20 Stunden um 30 % und bis zu 15 Stunden um 45 %. Dieser Abschlag von jeweils 15 % je zusätzlicher Spalte entspricht dem politisch gewollten Abstand zwischen den Sätzen für 25 und 35 Stunden.

Aktuell werden ca. 25 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut, hiervon fällt lediglich ca. ein Drittel auf Betreuungszeiten von weniger als 20 Stunden, so dass der Stadt Oelde keine bedeutsamen Einnahmeausfälle drohen.

In den Fällen, in denen ein Kind gleichzeitig im Kindergarten und in Kindertagespflege betreut wird, sollen die wöchentlichen Betreuungsstunden für die Einstufung in die Tabelle addiert werden.

Die Klarstellung, dass Eltern mit mehreren Kindern in verschiedenen Angeboten regelmäßig für das Kind in der Kindertageseinrichtung zahlen müssen, dient sowohl der Klarheit für die Betroffenen als auch der Verwaltungsvereinfachung. Abschließend wurde noch eine Erstattungs-Regelung für den Fall aufgenommen, dass der Kostenbeitrag der Eltern ausnahmsweise die tatsächlichen Aufwendungen des Fachdienstes Jugendamt übersteigt.

Die genannten Änderungen finden sich in dem folgenden Entwurf der Neufassung der Satzung allesamt in §§ 4 und 5; die §§ 1-3 sind inhaltsgleich zur bislang geltenden Satzung.

Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Aufgrund

5. der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
6. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
7. des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. I 3134), geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) und
8. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

§ 2

Die Erfüllung dieser Ansprüche wird in der Stadt Oelde durch Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten), Kindertagespflege und Spielgruppen gewährleistet.

Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Finanzierung dieser Angebote richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Richtlinien der Stadt Oelde.

§ 3

Gemäß § 90 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die interne Tarifstruktur anderer Träger bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes sollen Eltern in der Stadt Oelde gleiche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung, einer Kindertagespflege oder einer in städtischer Trägerschaft geführten Spielgruppe erbringen. Dies gilt auch, wenn auf Veranlassung und Zustimmung der Stadt im Einzelfall Angebote in privaten Spielgruppen und bei anderen Trägern in Anspruch genommen werden.

§ 4

Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme eines städtisch geförderten Platzes in einer Kindertagespflege oder einer Spielgruppe wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder festgesetzt. An die Stelle der dort verwendeten Elternbeitragstabelle tritt die Tabelle in der Anlage dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit

Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden. Sind Beitragspflichtige dem Grunde nach gleichzeitig für mehrere Kinder beitragspflichtig und besucht mindestens eines dieser Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder, so entfällt für Kinder, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen die Beitragspflicht.

§ 5

Gemäß § 94 Abs.1 Satz 2 SGB VIII dürfen die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Sollte dieser Fall durch den nach dieser Satzung festgesetzten Beitrag eintreten, so werden die zuviel gezahlten Beiträge auf Antrag an die Beitragspflichtigen erstattet. Maßgeblich hierfür sind die Kostenbeiträge und Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 12.06.2006 außer Kraft.

Anlage:

Tabelle über die Höhe der Kostenbeiträge im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

<u>Einkommensstufe</u>		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 25.000 €	14 €	18 €	22 €	26 €	42 €	32 €	41 €	49 €	58 €	68 €
3	bis 37.000 €	24 €	31 €	37 €	44 €	71 €	65 €	83 €	101 €	119 €	140 €
4	bis 49.000 €	40 €	51 €	62 €	73 €	115 €	96 €	122 €	148 €	174 €	205 €
5	bis 61.000 €	64 €	82 €	99 €	117 €	180 €	129 €	164 €	199 €	234 €	275 €
6	über 61.000 €	88 €	112 €	136 €	160 €	250 €	155 €	197 €	238 €	281 €	330 €

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, die Neufassung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen entsprechend des beigefügten Entwurfes zu beschließen. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

- 6. Anpassung der Verträge mit den kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen bezüglich der städtischen Zuschüsse zu den Trägeranteilen**
Vorlage: B 2008/510/1251

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+
Nein

Sachverhalt:

Der gesetzliche Trägeranteil an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen wird für kirchliche Träger durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), welches zum 01.08.2008 in Kraft tritt, von derzeit 20% auf dann 12% reduziert. Da die städtische Bezuschussung gemäß der derzeitigen Verträge auf einem 20%-igen Trägeranteil beruht, sind die Verträge entsprechend sachgerecht anzupassen. Anderenfalls käme es zu einer Kostenerstattung, die bei mehr als 100% liegt.

Ziel hierbei sollte sein, den Vertragsinhalt sachgerecht so neu zu fassen, dass die Finanzierungslasten nach In-Kraft-Treten des KiBiz ebenso verteilt sind wie nach der jetzigen Vertragslage.

Bislang gibt es im Bereich der katholischen Kirche die sogenannte Überhanggruppen-Finanzierung. Die Kirche zahlt bei diesem Modell für eine Gruppe je 1.500 Gemeindemitgliedern, für die darüber hinaus gehenden Gruppen („Überhanggruppen“) wurde der Trägeranteil von der Stadt übernommen. Die evangelische Kirche kennt den Begriff der Überhanggruppe in dieser Form nicht; mit ihr ist derzeit geregelt, dass der Trägeranteil für eine Gruppe selbst getragen wird, der restliche Trägeranteil wird durch die Stadt übernommen.

Alternative zu diesen Regelungen wäre, dass die Kirchen die Trägerschaft an den Einrichtungen aufgeben müssten und die Stadt, da diese den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gewährleisten muss, sämtliche Trägerkosten übernehmen müsste.

Durch das KiBiz wird die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen auf Kindspauschalen umgestellt. Der Begriff der Gruppe ist daher für Finanzierungsmodelle zukünftig ungeeignet.

Die beigefügte Mustervereinbarung ist vom Bischöflichen Generalvikariat auf Grundlage einer „Rahmenvereinbarung über die Eckpunkte zur Finanzierung von Zusatzplätzen in katholischen Kindertageseinrichtungen“ zwischen dem Generalvikariat und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie den jeweiligen Bürgermeistersprechern dieser Kreise als Vertreter der Kommunen erstellt worden. Durch diese Vereinbarung wird – ausgehend von einer bisherigen Gruppengröße von 25 Kindern – die Bemessungsgrundlage von 1 Gruppe je 1.500 Katholiken linear auf 1 Zusatzplatz je 60 Katholiken umdefiniert.

Der Anteil von katholisch geförderten Plätzen zu städtisch geförderten Plätzen bleibt somit unverändert. Der reduzierte Trägeranteil wird für die städtisch finanzierten Plätze unmittelbar an diese weitergegeben.

Für die evangelische Kirche soll entsprechend an die Stelle der einen bislang kirchlich geförderten Gruppe die selbst finanzierte Anzahl von 25 Plätzen festgeschrieben werden, die darüber hinaus gehenden Plätze wären dann als Zusatzplätze durch die Stadt zu finanzieren.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen ist für die Stadt Oelde in diesem Bereich mit leichten Einsparungen zu rechnen. Zwar werden die gesamten Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen durch das KiBiz deutlich ansteigen, von diesen höheren Betriebskosten verbleiben dafür allerdings nur 12% statt bisher 20% als (anteilig durch die Stadt zu übernehmender) Trägeranteil.

**Entwurf einer Vereinbarung
zwischen der Gemeinde «»
und
den Kath. Kirchengemeinden «»**

§ 1

Die katholischen Kirchengemeinden in «» unterhalten z. Z. «» Tageseinrichtungen für Kinder.

Von dem Gesamtbestand entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in «» = ein Kindergartenplatz“ z. Z. «» Plätze auf die kirchliche Grundversorgung.

Diese z. Z. «» Plätze werden durch Einbeziehung in das kirchliche Schlüsselzuweisungsverfahren einrichtungsbezogen hinsichtlich des gesetzlichen Trägeranteils der Betriebskosten gemäß dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ in der Fassung vom 30.10.2007 vom Bistum und von den katholischen Kirchengemeinden voll finanziert. Die über die so ermittelte Anzahl hinausgehenden Plätze (z. Z. «») werden als Zusatzplätze bezeichnet.

Die Anzahl der Zusatzplätze wird vom Bistum mit Hilfe der Kindergarten-Bestandsnachweise jährlich neu ermittelt. Dabei wird die Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Kindergartenjahr zu Grunde gelegt.

§ 2

Zur Finanzierung des Trägeranteils der «» Zusatzplätze gewährt die Stadt/Gemeinde «» den katholischen Kirchengemeinden ab dem «» einen freiwilligen Zuschuss. Dieser kommunale Zuschuss zu den nach § 1 ermittelten Zusatzplätzen beträgt 12% des Mittelwertes aller nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bewilligten Kindpauschalen in den kirchlich-katholischen Tageseinrichtungen bezogen auf die jeweilige Stadt/Gemeinde. Unberücksichtigt bleiben Pauschalen für integrativ betreute Kinder, sofern die Trägeranteile vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Sofern das Jugendamt Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 KiBiz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 KiBiz zurückgeforderten Mittel festgestellt hat, werden sich daraus ergebende Nach- oder Überzahlungen mit der Zahlung für den Monat Februar für das auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres verrechnet.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz aufgewendet werden. Die Träger erklären gegenüber der Stadt/Gemeinde die entsprechende Mittelverwendung und legen diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage 1) dar. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die Prüfungsmöglichkeit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den jeweiligen Städten und Gemeinden.

Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt die Stadt/Gemeinde «» zur Rückforderung des Zuschusses. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bilden, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach den KiBiz dienen, ist dies zulässig.

Die Gesamtkindpauschalen jeder einzelnen Einrichtung werden aufgeteilt nach dem kirchlichen Grundbestand und den Zusatzplätzen. Die Feststellung dieses Verteilungsschlüssels erfolgt über die kirchlicherseits aufzustellenden Kindergarten-Bestandsnachweise gemäß § 1 dieser Vereinbarung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Kindergarten-Bestandsnachweise werden bis zum 15.03.d.J. erstellt.

§ 3

Die Höhe dieses freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil nach § 2 dieser Vereinbarung wird auf der Basis des Leistungsbescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr auf der Basis des § 19 Abs. 3 KiBiz errechnet. Er wird zu 50 v.H. im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 v.H. im Februar des Folgejahres auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden in «» überwiesen und von dieser anteilmäßig auf die Trägergemeinden nach der Relation der geführten Zusatzplätze umverteilt.

§ 4

Die katholischen Kirchengemeinden verpflichten sich, die in «» betriebenen kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung sowie des jeweils gültigen Statutes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Münster – nrw.-Teil – zu führen.

§ 5

Die Kirchen halten ihr bisheriges Angebot an Tageseinrichtungen aufrecht, sofern die Finanzierung der Einrichtung auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung sichergestellt ist. Eine Änderung der Angebotsstruktur oder eine Schließung von Plätzen bzw. Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 6

Die Träger der kath. Einrichtungen werden sich am Ausbau der U3-Betreuung beteiligen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden die Träger der kath. Einrichtungen bei freien Platzkapazitäten im Rahmen der Jugendhilfeplanung Plätze für U3jährige bis zum Schuleintrittsalter bedarfsgerecht einrichten.

§ 7

Die kirchlichen Träger beteiligen sich daran, Kinder mit besonderen Bedarfslagen analog der Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (Berufstätigkeit, Aus- und Fortbildung, Eingliederungsmaßnahmen, familiäre Belastung, Kindeswohlgefährdung) bei der Aufnahme neuer Kinder in die Tageseinrichtungen vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt für Kinder aller Altersgruppen sowohl während des üblichen Aufnahmeverfahrens als auch bei Belegung von Zusatzplätzen in Notfällen innerhalb des jeweils laufenden Kindergartenjahres.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2008 in Kraft und endet am 31.07.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, die Verwaltung damit zu beauftragen, Verträge mit den Kirchengemeinden über die Bezuschussung der Trägeranteile an den Betriebskosten auf Grundlage der vorgestellten Mustervereinbarung und unter Berücksichtigung der im Sachverhalt aufgeführten Punkte abzuschließen. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

7. Jahresbericht der Jugend- und Drogenberatungsstelle Ahlen zum Drobs-Mobil - Standort Oelde 2007
Vorlage: M 2008/510/1246

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Die Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V. hat den Jahresbericht für 2007 vorgelegt. Inhaltlich wird auf den beigefügten Bericht verwiesen. Ergänzend werden die wesentlichen Vergleichszahlen aus den letzten Jahren 2003 - 2006, mit den Zahlen 2007 noch einmal dargestellt.

	2007	2006	2005	2004	2003
Insgesamt	41	42	45	52	58
Davon Familienangehörige	3	2	5	7	10
Am Drobs-Mobil -kontinuierlich betreute Klienten -	25	24	26	31	35
Weiblich	6	8	10	12	14
Männlich	35	34	35	40	44
Altersstruktur					
Bis 18 Jahre	5	4	6	5	5
18 bis 26 Jahre	9	14	15	17	26
27 Jahre und älter	24	22	19	23	16
	38	40	40	45	48
Standorttage	46	47	47	49	49
Anzahl Kontakte mit Klienten	105	122	125	139	165

Spritzenabsatz Automat Oelde

Jahr	Stück
2003	1252
2004	1262
2005	1124
2006	1770
2007	1476

Anlage 1

Bericht 2007 Drogenberatung vom 03.03.2008

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8. Entwicklung von Familienzentren in Oelde Vorlage: B 2008/510/1258

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+ Nein

Das Land Nordrhein – Westfalen hat mit dem Kindergartenjahr 2006/2007 begonnen Kindertageseinrichtungen als Knotenpunkte eines Netzwerkes, das Familien umfassend berät und unterstützt, zu Familienzentren weiterzuentwickeln.

Mit der Verabschiedung des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) als Viertes Gesetz zur Ausführung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist die Entwicklung von Familienzentren in Nordrhein – Westfalen im § 16 Kinderbildungsgesetz verankert.

Für die Stadt Oelde ist, wie in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.05.2007 vorgestellt, ab dem Kindergartenjahr 2006/2007 eine aufbauende Förderung bis zu insgesamt 5 Familienzentren im Kindergartenjahr 2012 vorgesehen. Gegenwärtig werden mit dem bereits zertifizierten Familienzentrum „St. Johannes“ und mit dem sich im Aufbau befindlichen Familienzentrum „Die Sprösslinge & Das Kinderhaus“, zwei Familienzentren mit jeweils 12.000,- € jährlich gefördert.

Der Fachdienst Jugendamt arbeitet darüber hinaus weiterhin mit allen 12 Oelder Kindertageseinrichtungen zur Entwicklung eines Konzeptes „Familien in Oelde“ zusammen, um vor Ort ein abgestimmtes Verfahren und eine sinnvolle Einbindung in die örtliche Infrastruktur zu gestalten. In diesem Zusammenhang wurde u. a. die Zusammenarbeit mit der Familienbildungsstätte abgestimmt und ein gemeinsames Verfahren für die Integration von Familienbildungsangeboten in Familienzentren und Kindertageseinrichtungen vereinbart. Gegenwärtig wird an der Entwicklung eines Verfahrens zum § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ und eines Sprachförderkonzeptes gearbeitet.

Für die kommende Ausbauphase der Familienzentren in Oelde ist durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen, welche Kindertageseinrichtungen daran teilnehmen sollen.

Nach vorheriger mündlicher Abstimmung mit den Trägern der katholischen Kindertageseinrichtungen hat der Kirchenvorstand der Kath. Pfarrgemeinde St. Joseph in seiner Sitzung am 31.03.2008 beschlossen, sich mit seinen Kindertageseinrichtungen St. Joseph und St. Hedwig als Familienzentrum im Verbund für die Ausbauphase im Jahr 2009/2010 zu bewerben. Ein entsprechendes Schreiben mit Datum vom 14.04.2008 liegt dem Fachdienst Jugendamt vor.

Nach einer kurzen Vorstellung des Tagesordnungspunktes erfolgte seitens Herrn Averbek die Nachfrage, warum der Kindergarten St. Vitus Lette nicht als Verbundkindergarten in der Sitzungsvorlage enthalten ist. Seitens Herrn van der Veen wurde ausgeführt, dass die Zertifizierung als Familienzentrum an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, wie z. B. die räumliche Entfernung. St. Vitus Lette ist deshalb nicht offiziell dem Land als Verbundkindergarten gemeldet worden. St. Vitus Lette wird jedoch in die Planungen für das neue Familienzentrum zusammen mit dem Kindergarten St. Joseph und St. Hedwig berücksichtigt. In der Sitzungsvorlage hätte St. Vitus Lette als Verbundkindergarten mitaufgeführt werden müssen. Ein am 24.06.2008 stattfindendes erstes Gespräch zu dem Ausbau als Familienzentrum wird auch mit allen drei Einrichtungen geführt.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein – Westfalen die Kindertageseinrichtungen „St Hedwig“ und „St. Joseph“ für die Ausbauphase 2009/2010 als Familienzentrum im Verbund vorzuschlagen. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

9. Anzahl der Plätze in den Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2008/2009 Vorlage: M 2008/510/1249

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+
Nein

Sachverhalt:

Zum Stichtag 15.03.2008 musste der Fachdienst Jugendamt zur Beantragung der gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgesehenen Landesmittel die Anzahl der Plätze in den einzelnen Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2008/2009, unterteilt nach Gruppenform und Betreuungszeit an das Landesjugendamt melden. Eine Übersicht über die gemeldeten Zahlen ist beigefügt. Grundlage dieser Meldung ist die Anfang des Jahres durchgeführte Bedarfsabfrage bei den betroffenen Eltern.

Zu berücksichtigen ist bei den Zahlen, dass das Jugendamt bis zur Zuweisung der Zuschüsse an die einzelnen Träger noch die Möglichkeit besitzt, Plätze von einer Einrichtung auf eine andere umzuverteilen. Die integrativ geförderten Kinder (ausgegangen wird von 25) sind in den dargestellten Zahlen enthalten.

Der finanzielle Rahmen stellt sich für das Kindergartenjahr 2008/2009 nach dieser Meldung wie folgt dar:

➤ Summe der Kindpauschalen (= Betriebskosten):	4.963.670,18 €
➤ Gesamtsumme der vom Jugendamt zu zahlenden Zuschüsse:	4.310.136,00 €
○ davon für die Arbeit von Familienzentren:	24.000,00 €
➤ Landeszuschüsse:	
○ auf die anteiligen Betriebskosten:	1.752.601,16 €
○ für Familienzentren:	24.000,00 €
○ für Kindertagespflegeplätze (20 Plätze á 725,00 €):	14.500,00 €

Herr Kröger teilte mit, dass die Zuschüsse in beantragter Höhe auch bewilligt worden sind. Dem Leiter der Zentralrendantur wurde dies bereits mitgeteilt, so dass nun die Betreuungsverträge abgeschlossen werden können. Anfang Juni 2008 werden die Bewilligungsbescheide vom Fachdienst Jugendamt an die Träger der einzelnen Einrichtungen verschickt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

10. Verschiedenes

10.1. Mitteilungen der Verwaltung

a) Jugendräume in Stromberg

- Die städtische Einrichtung Jugendraum Stromberg in der Karl-Wagenfeld-Schule wird um einen weiteren ehemaligen Klassenraum erweitert, wie in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses angeregt wurde. Zur Herstellung dieser Räumlichkeit wurden 12.000 € in den Haushalt eingestellt. Die anstehenden Arbeiten sind:

- Durchbruch zum bestehenden Jugendraum
- Einbau einer großen Tür
- Aufbereitung der Decke
- Verlegung eines neuen Fußbelages
- Erstanstrich der Wände

Die Arbeiten sollen in Abstimmung mit dem Bauamt zeitnah durchgeführt werden. Die Nutzung der neuen Räumlichkeit wird in enger Abstimmung mit den Jugendlichen erfolgen.

- Seit dem 25. April 08 wird ein Jugendraum in Anbindung an die Kirchengemeinde St. Lambertus betrieben. Die Öffnungszeiten wurde in Abstimmung mit den Jugendlichen auf jeweils freitags von 17.00 – 22.00 Uhr gelegt. Die Räumlichkeit wird von der Kirchengemeinde St. Lambertus zur Verfügung gestellt. Ferner werden seitens der Kirchengemeinde die Kosten für die Herrichtung, Einrichtung und Bewirtschaftung der Räumlichkeit übernommen. Seitens der Stadt werden die Personalkosten (Honorarkosten) übernommen. Der Betrieb dieses Jugendkellers ist erst einmal auf drei Monate begrenzt. Die Entwicklung des „neuen“ Angebots und die bis dahin gemachten Erfahrungen werden über die Fortführung dieses Angebotes entscheiden. Die anvisierte Zielgruppe hat eine Größenordnung von 15 Jugendlichen.

Seitens der Ausschussmitglieder ergaben sich zwei Fragestellungen. Zum einen, ob für den Jugendraum St. Lambertus absichtlich die gleiche Öffnungszeit wie für den Jugendraum in der Karl-Wagenfeld-Schule gewählt worden ist. Zum anderen ob geplant ist, die Jugendlichen persönlich bei der Renovierung der Räumlichkeiten einzubinden. Herr van der Veen führte aus, dass es sich bei den Jugendlichen um unterschiedliche Gruppierungen handelt, die nicht die gleichen Räumlichkeiten aufsuchen. Deshalb wird in einem Probelauf von 1 – 2 Monaten das Angebot mit den gleichen Öffnungszeiten ausprobiert. Es bleibt abzuwarten, ob sich das Angebot so verfestigt, oder ob andere Öffnungszeiten erforderlich werden.

Im Rahmen der Erweiterung bzw. Einrichtung der Jugendräume haben mehrere Termine zusammen mit den Jugendlichen stattgefunden. Eine Einbindung der Jugendlichen bei der Herrichtung der Räume ist vorgesehen.

b) Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag

In der Zeit vom 18. – 20.06.2008 findet der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag in Essen statt. Ein Messestand wird an allen 3 Tagen die Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten in Oelde unter Mitwirkung des Fachdienstes Jugendamt präsentieren. Weiter wird das Projekt „Gleichschritt“ in Kooperation mit dem Heilpädagogischen Kinderheim (Heiki) ebenfalls dort vorgestellt.

10.2. Anfragen an die Verwaltung

Keine

gez. M. Wieschmann
Vorsitzende

gez. Kerstin Strothkämper
Schriftführerin